110. Aufechtung eines Schiedsspruches wegen Ungulässigkeit des Berfahrens, die in Berlenung gesenlicher Borschriften über bas Berfahren gefunden wird, wegen Berfagung des rechtlichen Gehörs und wegen fehlender Gründe.

VII. Civilsenat. Urt. v. 1. Februar 1901 i. S. B. (Kl.) w. J. (Bekl.). Rep. VII. 328/00.

- I. Landgericht Potsbam.
- II. Rammergericht Berlin.

Der Beklagte hat für den Kläger zufolge Bertrages vom 8. Juli 1896 in B. den Bau zweier Wohnhäuser ausgeführt. In § 19 bieses Bertrages war ausbedungen:

"Schiebsgericht.

Auf das schiedsrichterliche Verfahren finden die Vorschriften ber deutschen Civilprozesordnung vom 30. Januar 1877 §§ 851 bis 872 Unwendung.

Bur Schlichtung von Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten ernennen der Bauherr und der Unternehmer je einen Schiedsrichter, welche aber aus der Zahl der unmittelbar Beteiligten nicht zu wählen sind. Falls die Schiedsrichter sich über einen gemeinsamen Schiedsspruch nicht einigen können, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Derselbe wird von den Schiedsrichtern gewählt. Der Obmann hat die weiteren Verhandlungen zu leiten und darüber zu befinden, ob und inwieweit eine Ergänzung der bisherigen Verhandlungen (Besweisaufnahmen 1c) stattzusinden hat."...

Da Streitigkeiten über die Restsorberung des Klägers entstanden, ernannte dieser als Schiedsrichter den Zimmermeister W., während an Stelle des vom Beklagten vorgeschlagenen Architekten B., seines Schwiegersohnes, vom Landgerichte der Maurermeister S. ernannt wurde. Diese gaben unter Zuziehung des Maurer- und Zimmermeisters K. als Obmanns über die vom Kläger gestend gemachte Restsorderung von 22850,70 M nebst Zinsen am 10. Dezember 1899 ihren Spruch dahin ab, daß sie den Beklagten verurteilten, an den Kläger die endgültig sestgessellte Restsorderung von 14009,15 M zu zahlen.

Nachdem der unterschriebene und den Parteien zugestellte Schiedsspruch gemäß dem Vertrage beim Landgerichte niedergelegt worden
war, erhob der Kläger Klage mit dem Antrage, die Zwangsvollstreckung aus dem Schiedsspruche wegen 14009,15 M gegen den
Beklagten für zulässig zu erklären. Der Beklagte beantragte Abweisung
der Klage und widerklagend, den Schiedsspruch aufzuheben, indem er
Unzulässigkeit des Versahrens, Versagung des rechtlichen Gehörs und
ben Mangel von Gründen rügte.

Das Berufungsgericht erkannte nach dem Klagantrage und auf Abweisung ber Widerklage.

Die Revision des Beklagten und Wiberklägers murbe zurudgewiesen aus folgenden

Grunben:

"Das Berufungsgericht hat keinen der drei vom Beklagten geltend gemachten Aufhebungsgründe — Unzulässigkeit des Verfahrens, Versfagung des rechtlichen Gehörs und das Fehlen von Entscheidungsgründen im Schiedsspruche — für gegeben erachtet. Die Ausführungen des Revisionsklägers, welche diese Entscheidung nach jeder Richtung hin als auf Gesetzerletzung beruhend bekämpfen, können in keinem Punkte für gerechtsertigt erachtet werden.

Anlangend zunächst die gerügte Unzuläffigkeit des Berfahrens, so kann, nachdem das Reichsgericht in feststehender Rechtsprechung,

Entsch. bes R.G.'s in Civils. Bb. 24 S. 397, Bb. 35 S. 425 und Bb. 40 S. 405,

unter & 867 (jest & 1041) Rr. 1 C.B.D. nicht blog ben Fall rechnet, baß ein schiederichterliches Verfahren überhaupt nicht ftattfinden burfte. sondern auch ben, daß die Schiederichter wesentliche Grundsate bes von ben Barteien vereinbarten Verfahrens nicht beobachtet haben, und mit Rudficht barauf, daß im vorliegenden Falle die Parteien noch ausbrücklich ein ben §§ 851-871 C.P.D. (a. J.) entsprechenbes Berfahren vereinbart haben, ju Gunften bes Betlagten bavon ausgegangen werben, bag bie Verletzung einer wesentlichen Borschrift bes bon ben Schiederichtern zu beobachtenden Berfahrens die Aufhebung bes Schiebsspruches nach fich ziehen mußte. Allein es ift bem Berufungsgerichte lediglich barin beigutreten, bag ben Schiebsrichtern bie Berlebung einer Borichrift über bas Berfahren überhaupt nicht gur Laft fällt. In Ermangelung einer weiteren Bereinbarung über bas Verfahren unterstand basselbe, vorbehaltlich ber aus § 861 - 865 C.B.D. (a. K.) sich ergebenden Borschriften, nach & 860 Abs. 2 lediglich bem Ermeffen ber Schieberichter; fie waren beshalb weber gezwungen, die Barteien von den beschloffenen Beweisaufnahmen zu benachrichtigen ober sie zu ben Reugenvernehmungen und Ortsbesichtigungen quauziehen, noch verwehrte es ihnen bas Gefet, ben Vertreter einer Bartei ober die Partei felbst wegen ungebührlichen Benehmens zum Abtreten ju veranlaffen. Es war ferner lediglich ihrem Ermeffen auch anheimgegeben, ob fie fich zur Vornahme ber erforberlichen Rechnungen ber Beibilfe eines Sachverständigen bebienen, und inwieweit sie biese Rechnungen einer Nachprufung unterwerfen wollten. Chenfomenia

bestand für sie die Berpflichtung, die Parteien bavon zu benachrichtigen, daß fie von der ihnen nach dem Schiedsvertrage zustehenden Befugnis, einen Obmann zuzuziehen, Gebrauch machen wurden. Die Rechte bes Beflagten murben burch biefe Unterlassung amar verlett worben sein, wenn er auf biese Weise eines nach § 858 C.B.D. (a. F.) begründeten Ablehnungsrechtes beraubt worden wäre: ohne Rechtsirrtum nimmt aber das Berufungsgericht an, daß das Vorbringen bes Beklagten, ber Obmann fei Freund und Innungsgenosse bes Rlägers, als eine genügende Begründung ber Beforanis vorhandener Befangenheit nach § 42 C.B.D. nicht angesehen werden könne. Die unterlaffene Buftellung und Riederlegung ber Binsberechnung murbe allerdings als ein Verstoß gegen & 865 C.B.D. (a. F.) anzusehen sein und der Bollftredbarfeiterklärung bes Schiedsibruches entgegenstehen. wenn diese Rinsberechnung als ein wesentlicher Teil bes Schiedsspruches anzuseben mare: es beruht aber nicht auf Gesethesverletung. wenn bas Berufungsgericht biefe Frage verneint, weil auch ohne biefe Berechnung bem Schiedsspruche die Angabe von Grunden für die Berurteilung des Betlagten zur Bablung von Zinsen nicht fehle, eine Frage, die weiter unten selbständig zu prüfen ift.

Anlangend bie Bemahrung bes rechtlichen Bebores, fo ftellt bas Berufungsgericht unangefochten fest, bag, nachbem ber Beklagte vom Schiedsrichter S. burch Schreiben vom 21. November 1899 aufgefordert worden mar, bas Material zur Vertretung seines Rechtes balbigft beigubringen und ben Schiederichter perfonlich zu besuchen, und nachbem ber Beklagte seinen Schwiegersohn B. ju seinem Bertreter bestellt hatte, die Schiederichter, die im Besitze seiner schriftlichen Erinnerungen waren, mit B. ben gesamten Streitstoff burchgesprochen, ben Beklagten am 6. Dezember zur Ginreichung ber Lohnliften und am 8. Dezember nochmals aufgefordert haben, am folgenden Tage etwaige weitere Streitpunkte ichriftlich aufzuklaren. Die Anschauung des Berufungsgerichtes, daß hiernach dem Beklagten hinreichend Gelegenheit gegeben worden sei, seine Rechte wahrzunehmen, kann nicht für rechtsirrtümlich erachtet werben, und die Thatsache des gewährten Gehores wird auch badurch nicht beseitigt, daß ber Bertreter bes Beklagten, als er heftig wurde, von den Schiedsrichtern aus dem Rimmer gewiesen worden ift. Das Gesetz enthält keine Borschrift darüber, in welcher Beise die Schiederichter die Verpflichtung, ben Parteien rechtliches Gehör zu gewähren, zu erfüllen haben; ihr Ermessen ist auch in dieser Beziehung maßgebend. In dieses Ermessen fällt es insbesondere, ob die Anhörung schriftlich oder mündlich geschehen soll. Beides ist im vorliegenden Falle geschehen und mit Rücksicht auf die im Schiedsvertrage dem etwaigen Obmanne überslassen Bestimmung darüber, "ob noch weitere Berhandlungen stattsinden sollen", kann auch eine Verletzung der Vorschrift des § 860 Abs. 1 C.P.D. (a. F.) nicht daraus abgeleitet werden, daß der Obmann sich bei Anhörung der Parteien nicht persönlich beteiligt hat. Nach Inhalt des Schiedsspruches hat der Kläger ausdrücklich auch Zinsen verlangt, weshalb davon ausgegangen werden muß, daß auch über diesen Anspruch, wenn auch eine förmliche Klage nicht zugestellt worden ist, dem Beklagten Gehör gegeben worden ist.

Nach Annahme bes Berufungsgerichtes verbient ber Schiebs= fpruch auch nicht ben Bormurf, baß er nicht mit Grunden versehen sei. Das Berufungsgericht verkennt nicht, daß die Gründe bes Schiedsfpruches nicht benjenigen Anforberungen entsprechen, welche mit Rücksicht auf § 284 Abs. 1 Nr. 4 und § 513 Nr. 7 C.P.D. (a. F.) an ein gerichtliches Urteil ju ftellen find; benn fie laffen weber erkennen, welche ber einzelnen Boften ber flagerifchen Baurechnung von ben Schiebsrichtern anerkannt finb, ober in welcher Bobe, noch, wie bie Schiebsrichter bie gegen einzelne biefer Boften erhobenen befonderen Ginwendungen beurteilt haben, in welcher Beziehung ber Beklagte besonders hervorhebt, bag er bie angebliche Bereinbarung über 10 Brogent Rufchlag zu ben Maurerarbeiten bes zweiten Baues bestritten, die von ihm felbft geschehene Lieferung ber in Rechnung gestellten Fußleisten behauptet und wegen ber Giebelanlage Entschädigung verlangt habe, sowie baß eine Quantität von ihm gelieferter alter Steine nicht berudflichtigt worben fei. Ebenfo ift richtig, bag aus bem Schiedsspruche felbst bie Tage, von welchen ab, und bie Beträge, bon benen Rinfen zugesprochen worben finb, nicht erseben werben fonnen. Gleichwohl ift bem Berufungsgericht barin jugustimmen, daß ein Berftoß gegen § 867 Abs. 1 Rr. 5 C.P.D. nicht vorliegt. Bas junachft bie Rinfen betrifft, fo berufen fich die Schieds. richter in ihrem Spruch auf die Bestimmungen bes Wertvertrages, in beffen & 14 Beftimmungen über bie Berpflichtung bes Beflagten, bie rudftanbigen Betrage ju verzinfen, getroffen finb. Dieraus erhellt, baf bie Schieberichter biejenigen Binfen haben zusprechen wollen, bie ber Beklagte nach bem Werkvertrage verschulbet. Es fehlt alfo an einer Begrundung in dieser Begiehung nicht. Hinsichtlich ber Baurednung felbft ergiebt ber Schiedsfpruch, bag bie Schieberichter "bie vom Rlager aufgestellte und vom Betlagten zur Berfügung übergebene Rechnung mit ben fämtlichen zu Grunde liegenden Unterlagen, und amar . . . 4. die bom Beklagten gezogenen ichriftlichen Monita einer genauen Brufung unterzogen haben". "Gang befonders", fo heißt es weiter, "find die ad 4 erwähnten Bemängelungen des Beflagten an Ort und Stelle untersucht und festgestellt und bie augenicheinlich nicht erfichtlichen Fundamentstiefen durch Freigraben in ihren wirklichen Dimensionen ermittelt worden." Auf Grund ber angestellten Ermittelungen, wozu die Bernehmung zweier Reugen und mehrmalige Ortsbesichtigungen gehörten, bat bas Schiedsgericht fobann festgestellt: "1. Nach Abzug der vorgefundenen Preis- und Daßbifferengen sowie Mangel wird bie Restforberung festgelegt auf" ac. hiernach fehlt es bem Schiedsspruche auch an Grunden zur hauptfache nicht, vielmehr enthält er Außerungen ber Schiederichter, welche bagu bienen sollen, die klägerische Forderung in Sobe ber gefundenen Summe mit Rudficht auf Die Breife, Dage und Beschaffenbeit ber geschehenen Leistungen auf Grundlage ber Besichtigung und ber Reugenausiggen als gerechtfertigt barguftellen. Die Befugnis zur Brufung, ob die Begründung bes Schiedsspruches eine zutreffende sei, ift bem Gerichte, bei welchem auf Erlassung bes Bollstreckungsurteils ober auf Aufhebung bes Schiedsspruches geklagt ist, vom Gesetze nicht eingeräumt: Die Brufung bes Gerichtes bat fich vielmehr barauf zu beschränken, ob die Schiedsrichter sich nicht einfach mit einer Entscheidung bes streitigen Anspruches begnugt, sondern biefer Entscheibung auch Darlegungen beigefügt haben, welche zur Rechtfertigung berfelben dienen sollen. Es muß ber Beurteilung des einzelnen Falles überlassen sein, ob ben zur Rechtfertigung ber Entscheidung gegebenen Ausführungen wegen ihrer Dürftigkeit ober ihres widerfinnigen Inhaltes die Eigenschaft einer Begründung abzusprechen sei; im vorliegenden Falle tann ein solcher Borwurf gegen bie auf eingehende Besichtigung und Brüfung der umfangreichen Leistungen nach Wert, Dag und Beschaffenheit gegrundeten Rechtfertigung ber Entscheidung nicht beshalb erhoben werden, weil bie Schiedsrichter nicht jeden einzelnen Posten ber umfangreichen Baurechnung erwähnt haben, und bei einigen wenigen Boften nicht ersichtlich ift, in welcher Beise bie bom Beklagten erhobenen Ginwendungen ihre Erledigung gefunden haben. Als. Mangel an Gründen tann der Revisionstläger ferner nicht geltend machen, baf aus bem Schiedsvertrage nicht ersichtlich fei, ob und wie bie Schiederichter über 5 von ihm erhobene Gegenforberungen, wegen Mietsabzuge, Konventionalftrafen, Bergogerungen, Ausbefferungen an gemissen Arbeiten und wiederholten Abnahmen nebst Bolizeistrafen entschieben haben. Der Schiebsspruch ergiebt, bag bie Schiebsrichter von den Gegenforberungen bes Beklagten nur zwei, nämlich für Werfsteine von 528,20 M und für Stempel 45,80 M, jugebilligt und von der klägerischen Rechnung in Abzug gebracht haben. Über die anderen Gegenforberungen ift nicht entschieben, inbem ber Schiedsspruch ausbrücklich erklärt, daß weitere Einwendungen vom Beklaaten nicht erhoben worden seien. Hierin liegt vielleicht eine unvollständige Ausführung ber ben Schieberichtern geftellten Aufgabe, sobag in Frage fommen tann, ob bem Beklagten bas Recht guftebt, wegen biefer Gegenforberungen einen erganzenden Schiedsfpruch zu verlangen, ober fie im gerichtlichen Berfahren einzuklagen; jebenfalls tann aus bem Umstande, daß über die Gegenforberungen nicht entschieden ift, nicht abgeleitet werben, bag ber Schiedsspruch nicht mit Grunden verseben fei. Die vom Berufungsgericht auf Grund ber Beweisaufnahme getroffene Reststellung, daß B. auf die Geltendmachung jener Gegenforberungen verzichtet habe, tann beshalb gang außer Betracht bleiben."